

## **Beschluss:**

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 35 Abs. 6 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, die Aufstellung der (Außenbereichs-) Satzung für den Bereich Hilgesbicke. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigegeführten Satzungsplan (Original M 1 : 2500 i. O., Stand: 15.05.2009). Die Begründung und der Satzungstext (Stand beide: 15.05.2009) sind Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB angewendet wird und somit:
  - 2.1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
  - 2.2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
  - 2.3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).
  - 2.4. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
3. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB ist die Außenbereichssatzung Hilgesbicke
  - 3.1 mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist
  - 3.2 nicht verpflichtend zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht, da für Vorhaben im Sinne der Satzung diese Pflicht nicht begründet wird und
  - 3.3 ohne Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)